

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Z 39. (10) wird zu Z 39. (12), dies gilt auch für die Verweise auf diese Ziffer in Z 5. (2), Z 16. (2) AGB und Z 9. a) ii. der Bedingungen für Electronic-Banking-Leistungen.
Z 39a. wird zu Z 39b., dies gilt auch für den Verweis auf diese Ziffer im Sparkontovertrag.

Fassung Dezember 2021	Fassung Juni 2025
Allgemeiner Teil I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut [...]	Allgemeiner Teil I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut [...]
E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden [...]	E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden [...]
4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente und andere Instrumente zur Auftragserteilung; Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister [...]	4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente und andere Instrumente zur Auftragserteilung; Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister [...]
Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zulässig ist die Weitergabe der Sicherheitsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt. [...]	Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zulässig ist die Weitergabe der Sicherheitsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt. Dies gilt gegenüber Unternehmern auch dann, wenn das Kreditinstitut bei Autorisierung eines Zahlungsauftrages keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. [...]
III Eröffnung und Führung von Konten und Depots [...]	III Eröffnung und Führung von Konten und Depots [...]
C Unterschriftsproben Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.	C Unterschriftsproben Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift entweder gesondert oder in Form einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, der ihre Unterschrift enthält zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.
D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung [...]	D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung [...]
2 Zeichnungsberechtigung Z 32. [...] (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Eine Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten durch das Kreditinstitut erfolgt nur dann, wenn der Zeichnungsberechtigte zu allen weiteren Wertpapierdepots (einschließlich Verrechnungskonten) des Depotinhabers einzeln vertretungsbefugt ist und ausschließlich auf Basis der	2 Zeichnungsberechtigung Z 32. [...] (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Eine Anlageberatung des disponierenden Zeichnungsberechtigten durch das Kreditinstitut erfolgt nur dann, wenn der disponierende Zeichnungsberechtigte zu allen weiteren Wertpapierdepots (einschließlich Verrechnungskonten) des Depotinhabers einzeln vertretungsbefugt ist und

erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz des Depotinhabers. Bei Gemeinschaftsdepots wird bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz die niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten abgestellt. Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden	ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, und Risikotoleranz und den Nachhaltigkeitspräferenzen des Depotinhabers. Bei Gemeinschaftsdepots wird bei den finanziellen Verhältnissen und den Nachhaltigkeitspräferenzen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz die niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Zeichnungsberechtigten abgestellt. Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der disponierende Zeichnungsberechtigte über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der disponierende Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der disponierende Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden
E Besondere Kontoarten [...] 3 Gemeinschaftskonto Z 35. [...] (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt. Der Anlageberatung des Depotmitinhabers durch das Kreditinstitut werden die erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz der Depotmitinhaber wie folgt zugrunde gelegt: Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt. [...]	E Besondere Kontoarten [...] 3 Gemeinschaftskonto Z 35. [...] (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt. Der Anlageberatung des Depotmitinhabers durch das Kreditinstitut werden die erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, und Risikotoleranz und Nachhaltigkeitspräferenzen der Depotmitinhaber wie folgt zugrunde gelegt: Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen und den Nachhaltigkeitspräferenzen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt. [...]
IV Giroverkehr A Überweisungsaufträge Z 39. [...] (3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers, der bei Erteilung des Überweisungsauftrags anzugeben ist, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen lediglich Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet. [...]	IV Giroverkehr A Überweisungsaufträge Z 39. [...] (3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers (Vor- und Nachname einer natürlichen Person bzw. Firma oder Name einer juristischen Person), der bei Erteilung des Überweisungsauftrags anzugeben ist, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, und dienen lediglich Dokumentationszwecken sowie der Empfängerüberprüfung (Absatz 8), und bleiben bei Ausführung der Überweisung ansonsten aber unbeachtet. [...] (8) Das Kreditinstitut erbringt bei Überweisungsaufträgen des Kunden in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb der Europäischen Union oder - soweit verfügbar - des EWR geführt

	wird, ab 9. Oktober 2025 eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers (Empfängerüberprüfung). Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der angegebenen IBAN des Empfängers (konkret: Name des Kontoinhabers des Empfängerkontos) mit dem vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers und eine Information an den Kunden nach erfolgter Prüfung, sofern keine Übereinstimmung vorliegt. Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person, hat der Kunde die IBAN des Empfängers zusammen mit der Rechtsträgerkennung (LEI) des Empfängers angegeben und stehen diese Datenelemente im internen System des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zur Verfügung, werden anschließend diese Datenelemente (LEI) auf Übereinstimmung geprüft. Die Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung dieser Überweisung gegeben wird, durchgeführt. Im Falle papiergestützter Zahlungsaufträge führt das Kreditinstitut keine Empfängerüberprüfung durch, wenn der Zahler zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend ist. Wird der Kundenidentifikator oder der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Kunden angegeben, erfolgt keine Empfängerüberprüfung durch das Kreditinstitut. (9) Werden vom Kunden mehrere Zahlungsaufträge als Bündel beim Kreditinstitut eingereicht (Sammelüberweisung), wird das Ergebnis der Empfängerüberprüfung in einer Information zusammengefasst. Kunden, die Unternehmer sind, können bei Sammelüberweisungen auf die Empfängerüberprüfung verzichten. Nach einem Verzicht hat der Unternehmer jederzeit das Recht, die Empfängerüberprüfung wieder in Anspruch zu nehmen.
(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein. (9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.	(810) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a 39b) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein. (911) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer Z 39a 39b (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a 39b dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus. Bei Echtzeitüberweisungen (Express-Überweisungen) erfolgt ab 9. Oktober 2025 innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrages eine Information über die Ablehnung einer Überweisung bzw. ob der Betrag des Zahlungsvorganges auf dem Konto des Empfängers verfügbar gemacht wurde. [...] Z 39a. (1) Bei Echtzeitüberweisungs-Sammelaufträgen (Bündel von Echtzeitüberweisungen (Express-Überweisungen)) ist vor der Durchführung des Auftrages eine Umwandlung der im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen in Einzelaufträge und die erfolgreiche Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für den jeweiligen Einzelauftrag durch das Kreditinstitut erforderlich. Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Erteilung eines Echtzeitüberweisungs-Sammelauftrages durch den Kunden mit

	der Umwandlung beginnen und diese so bald wie möglich abschließen. Die einzelnen Echtzeitüberweisungen gelten erst nach ihrer Umwandlung in Einzelaufträge zu den sich jeweils daraus ergebenden Zeitpunkten als beim Kreditinstitut eingegangen. Ist eine schnellere Ausführung eines Überweisungsauftrages gewünscht, ist dieser als Echtzeitüberweisungs-Einzelauftrag beim Kreditinstitut einzureichen. (2) Die Information, ob die Beträge der einzelnen im Echtzeitüberweisungs-Sammelauftrag enthaltenen Zahlungsvorgänge auf den Zahlungskonten der Zahlungsempfänger verfügbar gemacht wurden, erhält der Kunde zusammengefasst in einer aggregierten Datei.
B Ausführungsfristen Z 39a. [...] (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. (3) [...] (4) [...]	B Ausführungsfristen Z 39a 39b. [...] (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Bei Echtzeitüberweisungen kann für die Ausführung eines Zahlungsauftrages auch ein bestimmter Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder der Zeitpunkt, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, als Ausführungstermin vereinbart werden. (3) [...] (4) [...] (5) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 werden Echtzeitüberweisungen an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt.
C Gutschriften und Stornorecht Z 40. [...] (5) Sollte ein Zahlungsvorgang zugunsten eines Kunden, der Unternehmer ist, mit geringfügiger Verzögerung ausgeführt worden sein, wird das Kreditinstitut den Betrag dieses Zahlungsvorgangs nur dann mit dem der pünktlichen Durchführung des Zahlungsvorgangs entsprechenden Wertstellungsdatum gutschreiben, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs ein Verschulden trifft.	C Gutschriften und Stornorecht Z 40. [...] (5) Sollte ein Zahlungsvorgang (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) zugunsten eines Kunden, der Unternehmer ist, mit geringfügiger Verzögerung ausgeführt worden sein, wird das Kreditinstitut den Betrag dieses Zahlungsvorgangs nur dann mit dem der pünktlichen Durchführung des Zahlungsvorgangs entsprechenden Wertstellungsdatum gutschreiben, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs ein Verschulden trifft.
E Belastungsbuchungen Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 39a (1)) rückgängig gemacht wird. [...]	E Belastungsbuchungen Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 39a 39b (1)) rückgängig gemacht wird. [...]
V Änderung von Entgelten und Leistungen [...] B Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen) Z 44. [...]	V Änderung von Entgelten und Leistungen [...] B Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen) Z 44. [...] (3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach dieser Z 44.
E. Änderung der mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen) Z 47. [...] (2) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen	E. Änderung der mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen) Z 47. [...] (2) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände, nämlich Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der

Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

071-13.06.25